

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, § 130 Strafgesetzbuch (Volksverhetzung) aufzuheben. Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass einer Strafbarkeit nach § 130 Strafgesetzbuch (StGB) die Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Grundgesetz (GG) entgegenstehe. § 130 StGB sei auch mit Artikel 2 Absatz 1 GG unvereinbar und darüber hinaus völkerrechtswidrig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 40 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses, Drs. 19/10248).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung und des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Artikel 5 GG schützt die mit der Petition hervorgehobene Meinungsfreiheit. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Ebenfalls von dem Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt sind Tatsachenbehauptungen, wenn sie Voraussetzung für die Bildung einer Meinung sind. Dies gilt jedoch nicht für bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung feststeht.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit wird jedoch nicht grenzenlos gewährleistet. Es kann durch allgemeine Gesetze und Gesetze zum Schutz der Jugend und der Ehre eingeschränkt werden. Unter einem allgemeinen Gesetz versteht das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz, welches sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung selbst richtet, sondern dem Schutz eines umfassenden Rechtsgutes dient.

Ein solches Gesetz ist auch § 130 StGB, dessen primäres Ziel die Wahrung des öffentlichen Friedens ist. Sofern § 130 Absatz 4 StGB eine bestimmte Meinung, nämlich die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, verbietet und damit kein allgemeines Gesetz ist, gilt eine Besonderheit. Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich entschieden, dass in Bezug auf das nationalsozialistische Regime in den Jahren 1933 bis 1945 auch Sonderrecht einen Eingriff in die Meinungsfreiheit rechtfertigen kann. Angesichts des einzigartigen Unrechts und des Schreckens, den das NS-Regime unter deutscher Verantwortung über Europa und weite Teile der Welt gebracht habe, und der für die Identität der Bundesrepublik Deutschland prägenden Bedeutung dieser Vergangenheit, sei § 130 Absatz 4 StGB als Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts mit Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 GG vereinbar.

Für eine Vereinbarkeit mit der in Artikel 2 Absatz 1 GG gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit gilt jedenfalls kein strengerer Maßstab.

§ 130 verstößt auch nicht gegen Völkerrecht. Die Vorschrift steht insbesondere in Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt). Soweit die Petition auf den General Comment Nr. 34 des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen (VN) zu Artikel 19 des Zivilpaktes abstellt, ist darauf hinzuweisen, dass dieser lediglich die Ansicht des

Ausschusses zur Auslegung des Artikels darstellt und nicht verbindlich ist. Die Zielrichtung des § 130 StGB steht in völliger Übereinstimmung mit den Zielen des Menschenrechtsausschusses der VN.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Aufhebung des Straftatbestandes der Volksverhetzung auszusprechen.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petition daher nicht unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.